

# BEBAUUNGSPLAN MARKT ALTMANNSTEIN LANDKREIS EICHSTÄTT "AN DER BERGHAUSER STRASSE I" ALTMANNSTEIN

Aufgestellt: 19. Mai 1987  
Regensburg, den 14. 10. 1987

*Altmann*  
Unterschrift, Stempel

Berichtigt: Regensburg, den 27.10.1987 16. Dez. 1987

Satzung: **OTTO KEHRER**  
UND WASSERWIRTSCHAFT  
6400 REGENSBURG LAPFERSDORFERSTR. 20 TEL. 8160

Die Marktgemeinde Altmannstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 1 - 4 mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (VBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 30.07.1961 (BGBl. S. 633) diesen Bebauungsplan als Satzung.

### Verfahrensvermerke:

1. **Aufstellungsbeschluss:**  
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. Mai 1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01. Sep. 1987 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Altmannstein, den 01. Sep. 1987

*Altmann*  
Bürgermeister

2. **Bürgerbeteiligung:**  
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. Mai 1987 hat in der Zeit vom 01. Sep. 1987 bis 03. Okt. 1987 öffentlich ausgelegt.  
Altmannstein, den 03. Okt. 1987

*Altmann*  
Bürgermeister

3. **Auslegung:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. Mai 1987 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01. Nov. 1987 bis 04. Dez. 1987 öffentlich ausgelegt.  
Altmannstein, den 05. Dez. 1987

*Altmann*  
Bürgermeister

4. **Satzung:**  
Die Marktgemeinde Altmannstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dez. 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 16. Dez. 1987 als Satzung beschlossen.  
Altmannstein, den 05. Feb. 1988

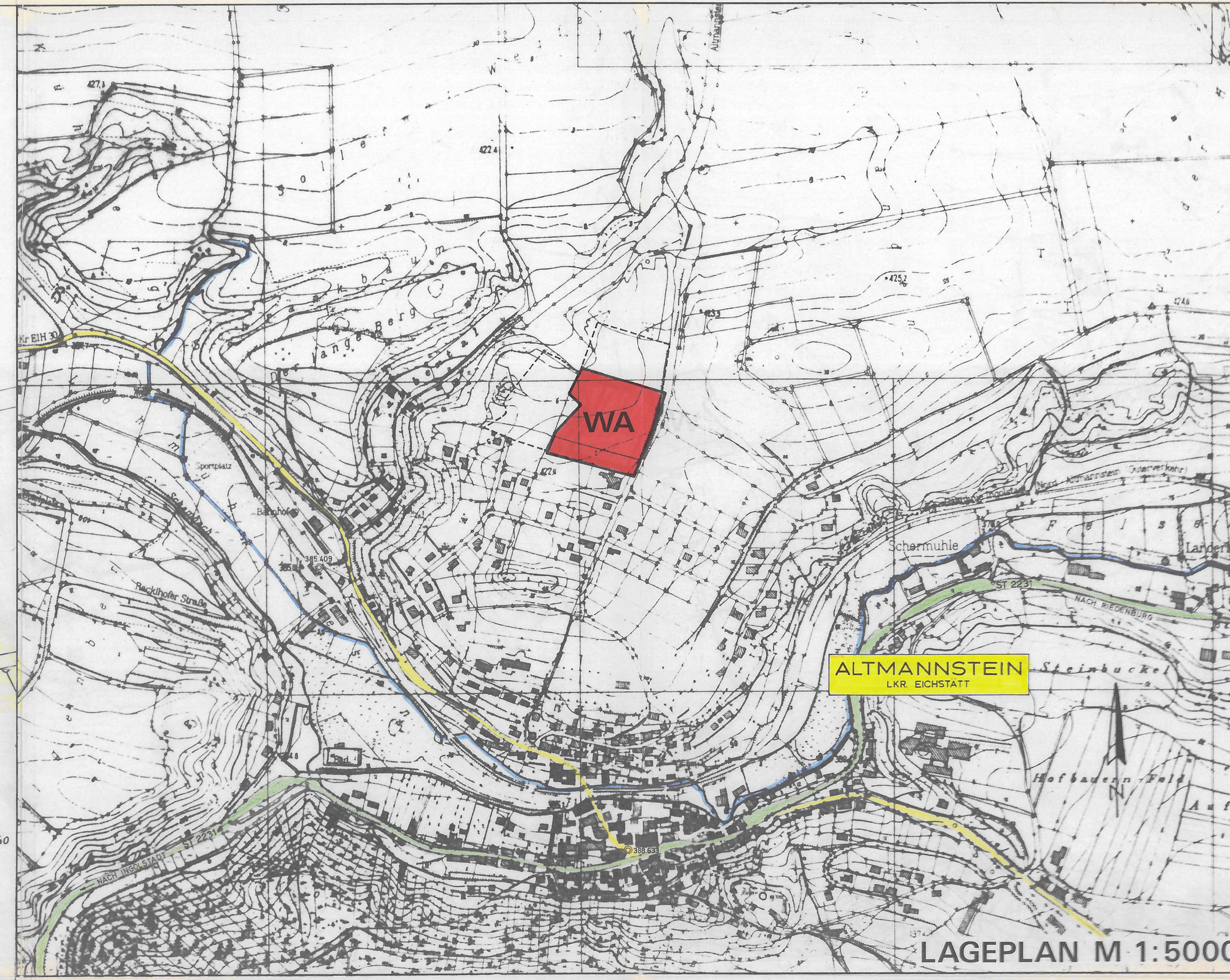
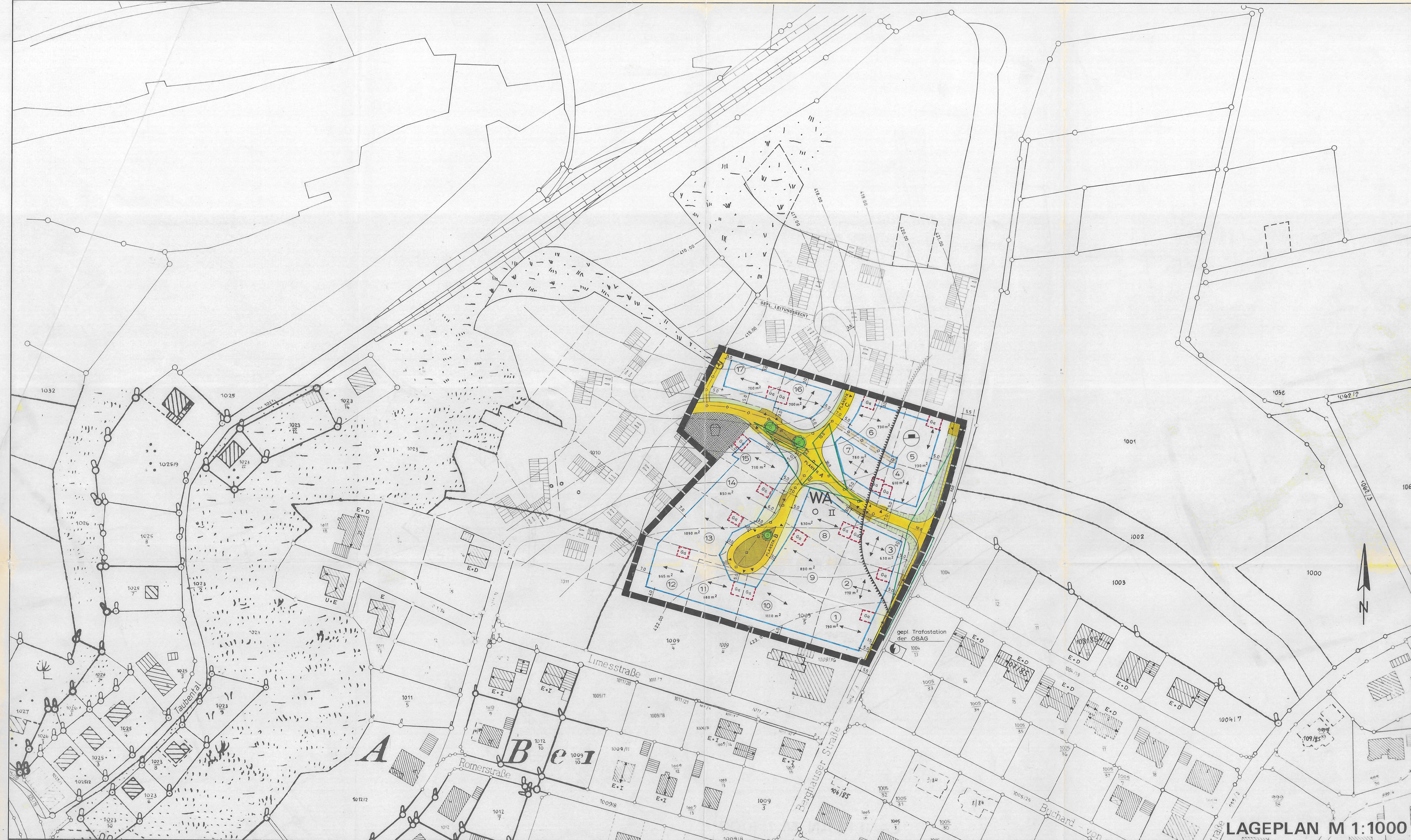
*Altmann*  
Bürgermeister

5. **Anzeigevermerk:**  
Das Landratsamt Eichstätt - Dienststelle Ingolstadt - hat den angezeigten Bebauungsplan samt Verfahrensplan gemäß § 10 BauGB am 25. Feb. 1988 eine Verletzung von Rechts- und Verfahrensvorschriften nicht festgestellt.  
Altmannstein, den 29. Feb. 1988

*Altmann*  
Bürgermeister

6. **Bekanntmachung:**  
Die Marktgemeinde Altmannstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05. April 1988 den Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB in der Fassung vom 16. Dez. 1987 als Satzung beschlossen.  
Altmannstein, den 05. April 1988

*Altmann*  
Bürgermeister



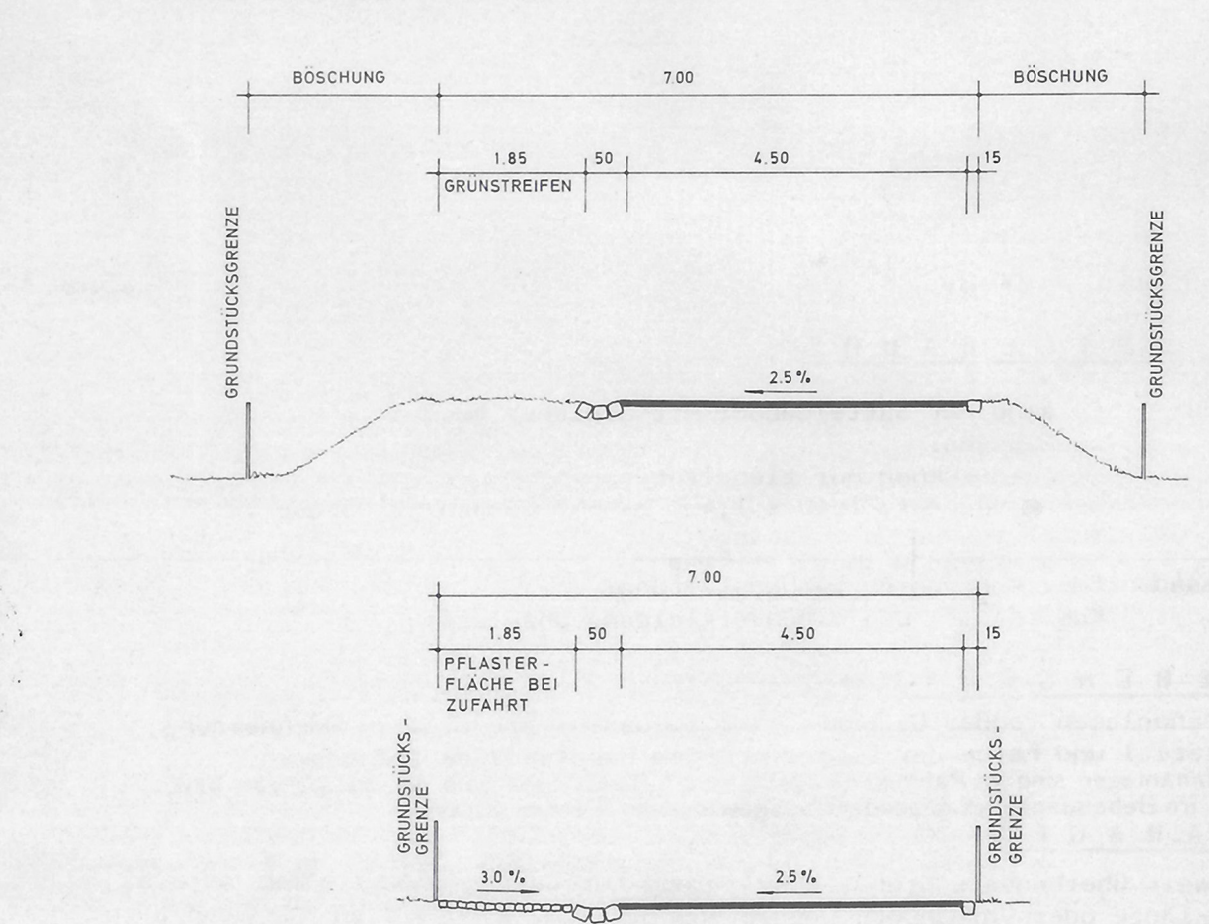
## PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
WA Allgemeines Wohngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
II (E-D) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
Offene Bauweise  
Baugrenze  
Firststrichung
- VERKEHRSLÄCHEN**  
Straßenverkehrsflächen  
(Straßenbegleitgrün u. Pflasterfläche)  
Straßenbegrenzungslinie  
Einfahrt
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERABLEITUNGEN**  
Kanal
- GRÜNFLÄCHEN**  
Grünfläche  
Zweckbestimmung:  
Spielplatz
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRÄBUNGEN UND DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**  
Flächen für Aufschüttungen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**  
Pflanzbot: Anpflanzen von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
Zweckbestimmung: Garagen  
Geplantes Leitungsrecht  
Gepl. Aufschüttung  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

## ALLGEMEINE PLANZEICHEN (Hinweise)

- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Flurstücksnummer
- Parzellennummer
- Grundstücksfläche
- Erweiterungsvorschlag
- Höhenlinie über NN
- Bestehende Böschung
- Geplante Böschung
- Sichtfeld mit Annäherungssicht (10 m) oder Anfahrtsicht (3 m)

## STRASSENQUERSCHNITTE (AUSBAUVORSCHLAG)



## TEXTILICHE FESTSETZUNG

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
Vollgeschosse: II  
GRZ: 0,4  
GFZ: 0,5  
offene Bauweise  
Grundstückgröße bei Doppelhäusern mind. 400 m² je Teilfläche.
- HAUPTGEBÄUDE**  
Dach: Es sind nur Satteldächer mit gleicher Neigung zugelassen.  
Dacheindeckung nur ziegelrot.  
Dachgaube max. 1,40 x 1,40, max. 2 Gauben je Dachseite  
Nebengiebelgruppen unzulässig.  
Schleppgaube nur ab 35° zulässig.  
Fassadenputz mit freier Farbgestaltung  
Kunststoff- und Blechverkleidung unzulässig
- NEBENGEBÄUDE**  
Nebenanlagen (außer Garagen) sind zulässig. Sie sind in Dachneigung, Material und Farbe der Eindeckung des Hauptgebäude anzupassen. Nebenanlagen sind im Rahmen des Art 7 Abs 5 BauNVO innerhalb der Baugrenzen bzw. der im Bebauungsplan gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.
- GARAGEN**  
Soweit überbaubare Grundstücksflächen für Garagen unmittelbar an die geplante oder vorhandene Grenze anschließen, sind sie an die Grenze zu bauen. Zusammengebauter Nachbargaragen sind in gleicher Höhe und Dachneigung auszuführen.  
Soweit Garagen als bauliche Einheit mit dem Hauptgebäude erstellt werden, können diese Dächer in der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude errichtet werden, wenn die Abstandsflächen nach Art. 6 (3) 1 BayBO eingehalten werden. Grenzbebauung nur gebelstetig zulässig.  
Der Abstand zwischen Garagen und Straßenbegrenzungslinie hat mind. 5 m zu betragen. Der Stauraum vor der Garage darf nicht eingezäunt werden.
- VERKEHRSLÄCHEN**  
Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung über 1,00 m Höhe ab Straßenoberkante freizuhalten.
- BEPFLANZUNG**  
Je Grundstücksfläche sind mindestens 2 großkronige Laubbäume zu pflanzen. Die Bepflanzung der Garten- bzw. Vorgärten ist landschaftsrechtlich mit heimischen Gehölzen durchzuführen. Dabei darf der Anteil an Nadelgehölzen max. 20% betragen.
- EINFRIEDUNG**  
Als Einfriedung strassenseitig sind senkrechte Holzlaten- und Hanickeizune mit einem Sockel von max. 20 cm und einer Gesamthöhe über Verkehrsfläche von max. 120 cm zugelassen. Seitliche Grundstücksabtrennungen können mit Maschendrahtzäunen ausgeführt werden, ebenso rückwärtige Grundstücksgrenzen.
- WERBEANLAGEN**  
Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung.  
Die Werbeeinrichtung an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,0 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig (maximale Lichtstärke 100 W). Ausländische Schilder sind auf 0,3 m² Fläche und eine Ausladung von 0,60 m beschränkt.

Sockelhöhe	max. 60 cm über natürlichem Gelände bzw. Fußpunkt von der Genehmigungsbehörde festgelegten Geländehöhe
Kniestock	max. 50 cm
Dachneigung	30° - 45°
Traufe	max. 60 cm Überstand
Ortgang	max. 40 cm Überstand

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan

"An der Berghauser Straße I"

in Altmannstein

Stand: 16.12.1987

**OTTO KEHRER**

BERATENDER INGENIEUR  
ARCHITEKT  
GER. VEREID. SACHVERSTÄNDIGER

LAPPERSDORFER STR. 28  
8400 REGENSBURG  
TEL. 0941/81808 UND 82740

GEMEINDE	MARKT ALTMANNSTEIN
LANDKREIS	EICHSTÄTT
REGIERUNGSBEZIRK	OBERBAYERN

1. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1.1 Aufstellung

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat am 19.05.1987 beschlossen, einen Bebauungsplan für die Erweiterung des Baugebietes "Nord" in Altmannstein aufzustellen.

Das Plangebiet umfaßt Teilflächen der Flur-Nummern:

1004/3,  
1009/5 und  
1009/6.

## 1.2 Verfahren

- . Die Marktgemeinde Altmannstein hat den Beschluß, einen Bebauungsplan aufzustellen, ortsüblich nach § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.
- . Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden zwischen dem 1.9.1987 und 9.10.1987 an der Planung beteiligt. 26.8.1987
- . Die Marktgemeinde Altmannstein hat in der Zeit vom 1.9.1987 bis 9.10.1987 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- . Der Bebauungsplan enthält soweit wie möglich die vorgebrachten Anregungen seitens aller Beteiligten und wird vom Marktgemeinderat am 27.10.87 gebilligt und beschlossen.
- . Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB vom 11.11.87 bis 14.12.87.
- . Behandlung der Bedenken und Anregungen am 16.12.87.
- . Mitteilung der Ergebnisse
- . Satzungsbeschluß

## 1.3 Flächennutzungsplan

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan aufgezeigt.

#### 1.4 Entwicklungsplan

- besteht nicht -

#### 1.5 Planungsziele

Die Einwohnerentwicklung ist stabil und zeigt jährlichen geringen Zuwachs auf.

Eine stete Nachfrage und Eigenbedarfsdeckung von Wohnungsbauten erfordert eine ortsbezogene Randerschließung.

Die Entwicklungsfläche bindet an die bestehende Erschließung an. Die zum optimalen Anschluß an die bestehende Bebauung erforderliche Fläche kann z. Zt. nicht erworben werden.

Um eine geordnete bauliche Entwicklung des Gebietes sowie eine wirtschaftliche und sinnvolle Erschließung der Baugrundstücke sicherzustellen, wurden die Restflächen der Entwicklung an die bestehende Bebauung mit aufgezeigt. Ein späterer Bebauungsplan hat sich an diese Hauptlinien (Straße, Kanal!) zu orientieren.

## 2. LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

### 2.1 Lage

Das Baugebiet ist räumlich verbunden mit der bisherigen Besiedlung und bildet die nördliche Abrundung des Marktes.

### 2.2 Größe

Der Gestaltungsbereich umfaßt eine Fläche von insgesamt 17 190 m<sup>2</sup> = 1,719 ha (planimetrische Ermittlung).

### 2.3 Beschaffenheit

Das Gelände steigt stetig von Norden nach Süden.  
Der südlichste Punkt des Geltungsbereiches hat eine Höhe von ca. 423,50 m ü. NN, der nördlichste Punkt 415,00 m ü. NN.  
Der Untergrund ist lehmig-steinig.

## 3. FACHBEREICHE

### 3.1 Straßenbau

Für die Einmündung der Erschließungsstraßen sind die erforderlichen Sichträume eingehalten (Sichtdreieck - MABl Nr. 8/77, S. 183).

Die Straßengestaltung wird die planerischen Gesichtspunkte der Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 1985) berücksichtigen.

### 3.2 Versorgungseinrichtungen

#### 3.2.1 Wasserversorgung

Träger: Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Altmannsteiner-Gruppe,  
Taubental 1, 8426 Altmannstein.

#### 3.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung muß wegen des Geländes über das Taubental an das bestehende Netz herangeführt werden. Die Trasse verläßt den Wirkungsbereich des Planes nach Westen.

#### 3.2.3 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt auf Landkreisebene und ist gesichert.

#### 3.2.4 Energieversorgung: OBAG.

#### 4. P L A N U N G

##### 4.1 Straße (Ausbauvorschlag)

###### 4.1.1 Hauptsammelstraße

Der Ausbau der Hauptsammelstraße (Einmündung in Berghauser Straße) bis zur Einmündung der südlichen Stichstraße erfolgt 7,00 m breit.

Ausbau: 0,15 m Einzeiler als Randeinspannung  
4,50 m Asphaltfahrbahn  
0,50 m Dreizeiler als Entwässerungsmulde  
1,85 m Grünstreifen bzw. Pflasterfläche bei Grundstückszufahrten.

Bis zur Einmündung der nördlichen Stichstraße wird die Ausbaubreite auf 13 m erweitert: es entsteht eine Straßenplatzfläche.

Ausbau: 1,00 m Grünstreifen  
3,00 m Asphaltfahrbahn beidseitig  
-mittig Steinpflaster (groß, auf Humus)

Bei der Einmündung des Gehweges verjüngt sich die Ausbaubreite wieder auf 7,00 m.

###### 4.1.2 Südliche Stichstraße

Ausbau: 0,15 m Einzeiler als Randeinspannung  
4,50 m Asphaltfahrbahn  
0,50 m Dreizeiler als Entwässerungsmulde  
1,85 m Grünstreifen bzw. Pflasterfläche bei Grundstückszufahrten.

Am Ende entsteht ein Wendeplatz mit einer maximalen Breite von 20 m. Der Platz wird begrenzt von einer 3,50 m breiten asphaltierten Fahrspur; die Innenfläche wird mit Rasenpflaster (Granit Großpflaster) oder Begrünung gestaltet.

4.1.3 Nördliche Stichstraße

Ausbau: 0,15 m Einzeiler als Randeinspannung  
4,50 m Asphaltfahrbahn  
0,50 m Dreizeiler als Entwässerungsmulde  
1,85 m Grünstreifen bzw. Pflasterfläche  
bei Grundstückszufahrten.

4.1.4 Fußweg

Der Fußweg wird mit einer wassergebundenen Decke  
ausgebaut (Mineralbeton).

4.2 Grünbereich

sind als Straßenbegleitgrün im öffentlichen Bereich geplant.  
In den Platzfolgen werden Bäume gesetzt.

4.3 Bauliche Nutzung

4.3.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches:

Bruttobaufläche = 17 200 m<sup>2</sup> = 1,720 ha

---

Verkehrsflächen ca. - 2 310 m<sup>2</sup>

Straßenbegleitgrün  
und Böschungen ca. - 800 m<sup>2</sup>

Spielplatz (Grünfläche) ca. - 520 m<sup>2</sup>

---

Gesamtnettobaufläche ca. 13 570 m<sup>2</sup> = 1,357 ha.

4.2.2 Wohngebäude und Einwohner (Vorschlag)

17 Gebäude I + D Einfamilienhäuser	=	17 WE	
		=====	
17 WE geplant x 3,1	=	53 EW (Einwohner)	
		=====	

Das ergibt eine Baudichte von

$$\frac{EW = 53}{ha = 1,357} = ca. \quad 39 \text{ EW/ha}$$

=====

5. KOSTENSCHÄTZUNG

für vorhandene und geplante Erschließung

5.1 <u>Erschließungsanlage</u>			DM	Gesamt DM
Wohnstraßen (einschl. Wendehammer)	1 700 m <sup>2</sup>	a' 100,--		170 000,--
Fußweg	28 m	a' 300,--		8 400,--
begrünte Pflasterfläche	350 m <sup>2</sup>	a' 200,--		70 000,--
Zufahrten (Kleinpflaster)	170 m <sup>2</sup>	a' 150,--		25 500,--
Straßenbegleitgrün	800 m <sup>2</sup>	a' 40,--		32 000,--
				<hr/>
Herstellungskosten				305 900,--
Grunderwerb für Straßen und Wege				
	ca. 3 100 m <sup>2</sup>	a' 36,--		111 600,--
				<hr/>
Summe 5.1				
Herstellungskosten und Grunderwerb				417 500,--
				=====



5.2 Erschließungskosten

Die Erschließungskosten werden nach der gemeindlichen Erschließungssatzung errechnet.

5.3 Wasserversorgung

Die Anschlußkosten errechnen sich nach der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmannsteiner-Gruppe.

5.4 Abwasserbeseitigung

Die Anschlußkosten errechnen sich nach der Satzung der Marktgemeinde Altmannstein.

5.4 Stromversorgung

Anschlußkosten - OBAG.

6. NACHFOLGEKOSTEN

Durch die Bebauung entstehen der Gemeinde keine besonderen Nachfolgelasten, den die Kapazität von Schule und Sporteinrichtungen ist ausreichend.

7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN UND VERWIRKLICHUNG DER PLANUNG

Es ist nicht zu erwarten, daß die Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird.

Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauGB) ist daher nicht erforderlich.

Die Verwirklichung der Planung ist unmittelbar vorgesehen.

Aufgestellt:  
Regensburg, den 19.05.1987

gez. Kehrer


Geändert:  
Regensburg, den 16.12.1987

 OTTO KEHRER  
INGENIEUR FÜR STRASSENBAU  
UND WASSERWIRTSCHAFT  
8400 REGENSBURG LAPPERSDORFERSTR. 26 TEL. 81808

MARKTGEMEINDE ALTMANNSTEIN  
Altmannstein, den 05. Feb. 1988

Markt Altmannstein



  
A. Dierl  
1. Bürgermeister

# Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des  
Marktgemeinderates Altmannstein vom 24.10.2001

2	Grundsatzbeschuß zur Bebauung von Vorgärten im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	Anwesend: 19 für: 19 gegen: 0
---	---	-------------------------------------

## Beschluss:

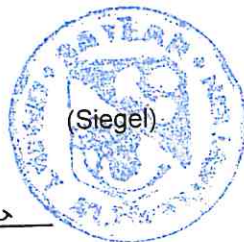
„Als Ergänzung zu allen im Gemeindegebiet Altmannstein existierenden qualifizierten Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) wird festgesetzt, dass in einer Fläche von 3 m – gerechnet von der Grundstücksgrenze an – keinerlei Bebauung, wie z.B. Garagen, Carports usw. zulässig ist.“

Die Übereinstimmung des Auszuges  
mit dem Original wird amtlich beglaubigt.

Altmannstein, 25.10.2001

Markt Altmannstein

i.A. Zimmermann  
(Zimmermann)



## Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des  
Marktgemeinderates Altmannstein vom 24.10.2001

2	<b>Grundsatzbeschuß zur Bebauung von Vorgärten im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes</b>	Anwesend: 19 für: 19 gegen: 0
---	--	-------------------------------------

Bgm. Dierl verlas den Markträten das Schreiben des LRA vom 06.02.2001 über die Bebauung des Vorgartens im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Aufgrund von Ortseinsichten im beplanten Gemeindebereich hat das LRA festgestellt, daß entgegen planungsrechtlicher Vorschriften die Bereiche entlang öffentlicher Verkehrsflächen (Vorgartenbereiche) mit Gebäuden (z.B. Garagen, Carports, Holzhöhlen usw.) bebaut worden sind. Als Begründung wird von den Betroffenen meistens angeführt, daß es sich um genehmigungsfreie Vorhaben handelt und deshalb keine Genehmigung eingeholt wurde.

Um die Angelegenheit nachträglich sanktionieren zu können, werden vermehrt isolierte Befreiungsanträge bei den Gemeinden eingereicht, die dann mit dem gdl. Einvernehmen zur Erteilung eines isolierten Befreiungsbescheides an das LRA zur Entscheidung weitergeleitet werden.

Das LRA ist der Meinung, daß die Freihaltung der Vorgärten von baulichen Anlagen aus städtebaulichen Gründen für ein besseres Wohnklima und für eine bessere Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes zum Wohlbefinden der dort wohnenden Bevölkerung einen durchgehenden Grünraum beiderseits der Straßen beiträgt. Deshalb wird es mangels rechtlicher Voraussetzungen diesen isolierten Befreiungsanträgen nicht zustimmen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachträgliche Sanktionierbarkeit schaffen zu können, bietet sich die Möglichkeit einer Bebauungsplanänderung an.

Aufgrund des gegebenen Sachverhaltes und der Rechtslage bittet das LRA Eichstätt die Angelegenheit in der MR-Sitzung zu behandeln und das Ergebnis als MR-Beschluß mitzuteilen.

In den Bebauungsplänen des Marktes Altmannstein beträgt die Baugrenze grundsätzlich 5 m. Laut Rücksprache mit Herrn Kratzer vom Landratsamt würde es ausreichen, wenn – gerechnet von der Grundstücksgrenze an – eine Fläche von 3 m von der Bebauung freigehalten wird.

Auch wenn der Marktgemeinderat den vom LRA geforderten Grundsatzbeschluss fasst, könnte nach Ansicht der Marktverwaltung in einzelnen Fällen wiederum eine Ausnahme von dieser Festsetzung erteilt werden.

MR Reichmann wies darauf hin, in künftigen Bebauungsplanverfahren als Baugrenze 3 m (statt bisher 5 m) auszuweisen.

MR Heining befürwortete die Reduzierung der Baugrenze auf 3 m, wies aber in diesem Zusammenhang auf die Sichtbeschränkungen durch hohe Mauern und Thujahecken auf den Grundstücksgrenzen hin. Bgm. Dierl bestätigte diese Aussage, bemerkte aber, daß hierüber heute nicht entschieden werden muß.

Auch MR Krauser sprach sich für den vom LRA geforderten Grundsatzbeschuß aus.

Nach kurzer Aussprache fasste der Marktgemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

„Als Ergänzung zu allen im Gemeindegebiet Altmannstein existierenden qualifizierten Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) wird festgesetzt, dass in einer Fläche von 3 m – gerechnet von der Grundstücksgrenze an – keinerlei Bebauung, wie z.B. Garagen, Carports usw. zulässig ist.“